



Pensionsvertrag

zwischen dem

Reitsportverein Dessau Neeken e.V.

und

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Straße, Hausnr.: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefonnummer: _____

für das Pferd / die Pferde:

Name: _____

Großpferd, mit Anlagennutzung

Pony, mit Anlagennutzung

§1 Vertragsgegenstand, Pensionspreis

1. Der Pensionspreis ergibt sich aus der aktuellen Finanzordnung des RSV.
2. Die Zahlung des Pensionspreises erfolgt per Lastschrift oder per Überweisung bis zum 15. des Kalendermonats auf das Bankkonto des Vereins:
 - Stadtparkasse Dessau
 - BLZ 800 535 72
 - Konto 32 00 32 84
 - IBAN DE25 8005 3572 0032 0032 84
 - BIC NOLADE21DES
3. Vorübergehende Abwesenheit (Klinik, Turnier, etc.) des eingestellten Pferdes wird nicht auf den Pensionspreis in Abrechnung gebracht.
4. Die Futter- und Einstreuversorgung umfasst folgende Leistungen:
 - Lieferung von Einstreu
 - Lieferung von Kraftfutter (Hafer)
 - Lieferung von Heu
5. Die Nutzung der offenen und geschlossenen Reitbahn ist dem Einsteller gestattet. Stallhalter, Anbindestricke und Stalltafeln sind vom Einsteller zu stellen.

§2 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____/
läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann vom Vorstand ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn
 - der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung im Rückstand ist.
 - die Hausordnung trotz Abmahnung wiederholt oder ohne Abmahnung schwerwiegend verletzt wird.Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich fallenden Verrichtungen betraut hat.
4. Bei Tod des Pferdes endet der Pensionsvertrag automatisch zum Monatsende.

§3 Aufrechnungsverbot und Rückbehaltungsrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenleistung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist, oder vom RSV nicht bestritten wird.
2. Der RSV hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Rückbehaltungsrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem rückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung in Kraft.

§4 Leistungen des RSV

1. Der RSV sichert die ordnungsgemäße Einstellung, Versorgung und Kontrolle des/der eingangs genannten Pferde/s im Rahmen der betriebsüblichen Haltung zu. Krankheiten und besondere Vorkommnisse werden dem Pensionsnehmers unverzüglich nach Bekanntwerden gemeldet.
2. Der Pensionsvertrag beinhaltet die Bereitstellung von Hilfskräften bei üblichen Tierarztbesuchen.
3. Der RSV ist berechtigt, das/die eingestellte/n Pferd/e im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse umzustellen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Box besteht nicht.

§5 Pflichten des Pensionsnehmers

1. Der Pensionsnehmer verpflichtet sich bei der Einstellung ein Pferd/e anzuliefern, das/die frei von ansteckenden Krankheiten und Stalluntugenden ist/sind. Der Einsteller muss den regelmäßigen Impfstatus erbringen und bei Verlangen belegen.
2. Der Pensionsnehmer hat eine gültige Haftpflichtversicherung für das/die eingestellte/n Pferd/e nachzuweisen.
3. Der Pensionsnehmer hat den RSV unverzüglich über das Eigentumsrecht Dritter an dem/den Pferd/en zu informieren.
4. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
5. Der Pensionsnehmer haftet für Schäden an Einrichtungen und Gebäuden des RSV, die von seinem/n Pferd/en verursacht werden.

§6 Hufbeschlag und Tierarzt

1. Die Kosten des Hufbeschlags trägt der Pensionsnehmer.
2. Der RSV kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers erforderlich.

§7 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung

1. Der Einstellungsvertrag ist vornehmlich ein Dienstleistungsvertrag, kein Verwahrungsvertrag.
2. Der RSV haftet nicht für Schäden am/an eingestellten Pferd/en oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der RSV nicht gegen diese Schäden versichert ist, oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des RSV oder eines Gehilfen beruhen.
3. Der Pensionsnehmer erkennt mit seiner Unterschrift an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist und nur hieraus und in den Fällen des Abs. 1 Ansprüche an den RSV geltend gemacht werden können.

§8 Stalldienste

1. Der Pensionsnehmer ist verpflichtet, eine festgelegte Anzahl an Stalldiensten pro Jahr abzuleisten. Für eine angemietete Box werden 3 Wochenenden und ein Feiertag, für jede weitere Box ein zusätzliches Wochenende geleistet. Einzelheiten sind mit dem Vorstand abzuklären.
2. Ist eine Abhaltung des Stalldienstes nicht möglich, werden 50€ pro Stalldiensttag fällig und werden direkt an die Vertretung gezahlt.

§9 zusätzliche Vereinbarungen

§10 Schlussbestimmungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus einem Grund nichtig sein, so wird dieser Vertrag nicht als Ganzes unwirksam.

§11 Kautio

Mit Einzug in den Stall wird eine volle Monatsmiete in bar als Kautio hinterlegt.
Die Kautio kann bei Auszug einbehalten werden, wenn der Pensionsnehmer gegen die Inhalte des Pensionsvertrages verstößt.
Die Kautio wird dem Pensionsnehmer nach Ablauf der Kündigungsfrist zurückgezahlt oder kann nach Absprache mit der letzten Stallmiete verrechnet werden.
Bis dahin verpflichtet sich der Verein, die Kautio laut §551 BGB ordnungsgemäß anzulegen.

Neeken, _____

Unterschrift, Stempel
Zeichnungsberechtigter RSV

Pensionsnehmer